

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 29/93

vom

29. September 1993

in dem Rechtsstreit

Andreas E [REDACTED], c/o Büro K [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
P [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Katrin D [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED] G [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte A [REDACTED] und Kollegen,
C [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 29. September 1993

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden gegen die Beschlüsse
des 1. Zivilsenats des Bezirksgerichts Gera vom
16. Juli 1993 werden auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 5.000 DM

G r ü n d e :

I. Durch Urteil vom 16. Februar 1993 hat das Kreisge-
richt Greiz die auf Zahlung von 5.000 DM Zug um Zug gegen
Rückgabe eines Pkw Daimler Benz gerichtete Klage abgewie-
sen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das
Bezirksgericht durch Beschluß vom 16. Juli 1993 als unzu-
lässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der - verlänger-
ten - Berufungsbegründungsfrist begründet und die Beru-
fungsbegründungsschrift zudem durch einen beim Bezirksge-
richt nicht postulationsfähigen Rechtsanwalt unterzeichnet
worden sei. Durch Beschluß vom gleichen Tag hat das Be-
zirksgericht den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in

- 3 -

den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen, weil die Antragschrift ebenfalls durch einen beim Bezirksgericht nicht postulationsfähigen Rechtsanwalt unterzeichnet worden sei. Gegen beide Beschlüsse wendet sich der Kläger mit der sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortigen Beschwerden sind nicht statthaft.

1. Die Verwerfung der Berufung als unzulässig ist unanfechtbar. Der Beschluß eines Bezirksgerichts, durch den eine Berufung als unzulässig verworfen wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde nur dann, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre (Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Art. 8; Anl. I, Kap. III, Sachgeb. A, Abschn. III Nr. 5 Buchst. d Satz 2 i.V.m. § 519 b Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn die Revision findet nach § 545 Abs. 1 ZPO ausschließlich gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Oberlandesgerichte statt. Diesen stehen die Berufungsurteile der Bezirksgerichte in den neuen Bundesländern gleich, sofern das Bezirksgericht in der Funktion des Oberlandesgerichts entschieden hat. Die Zivilsenate der Bezirksgerichte entscheiden jedoch abschließend über Berufungen, soweit nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Landgericht zuständig wäre (Anl. I, Kap. III, Sachgeb. A, Abschn. III Nr. 1 Buchst. h Abs. 2 zu Art. 8 des Einigungsvertrages). So ist es hier: Der Streit geht um einen vermögensrechtlichen Anspruch mit einem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Streitwert unter 6.000 DM, für den in erster Instanz nach § 23 Nr. 2 GVG in der für vor dem 1. März 1993 anhängige Verfahren geltenden Fassung das Amtsgericht und in zweiter Instanz nach § 72 GVG das Landgericht zuständig wäre. Daher hat das Bezirksgericht den angefochtenen Beschluß in der Funktion des Landgerichtes erlassen. Dies hat zur Folge, daß dagegen kein weiteres Rechtsmittel gegeben ist (BGH, Beschluß vom 13. März 1991 - VIII ZB 41/90 = WM 1991, 705; Beschluß vom 30. September 1992 - VIII ZB 24/92, unveröffentlicht, Beschlußumdruck S. 4 f; Beschluß vom 20. Oktober 1992 - VI ZB 23/92 = WM 1993, 176).

2. Entsprechend verhält es sich, soweit das Bezirksgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers als unzulässig verworfen hat. Nach § 238 Abs. 2 ZPO sind auf die Anfechtung dieser Entscheidung die Vorschriften anwendbar, die insoweit für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig ist also nur unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise anfechtbar, wie die Verwerfung der Berufung. Da diese - wie gezeigt - unanfechtbar ist, ist es auch die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags (BGH, Beschluß vom 30. September 1992 aaO, Beschlußumdruck S. 5 f).

Die sofortigen Beschwerden des Klägers mußten daher als unzulässig verworfen werden. Eine Prüfung ihrer Begründetheit ist dem Senat verwehrt.

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Wiechers